

Aktenzeichen: 5 AZR 450/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1983  
- 5 AZR 450/81 -

I. Arbeitsgericht  
Freiburg

Urteil vom 11. Februar 1981  
- 8 (7) Ca 617/80 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 17. Juli 1981  
- 2 Sa 38/81 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Auslegung der Verzichtserklärung in einem Vergleich

Gesetz: BGB § 611, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 450/81

2 Sa 38/81 Baden-Württemberg

Verkündet am  
14. Dezember 1983

Clobes,  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Koffka für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 1981 - 2 Sa 38/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger - trotz einer allgemeinen Ausgleichsklausel in einem gerichtlichen Vergleich - noch ein dem Grunde und der Höhe nach unstreitig gewesener Vergütungsanspruch zusteht.

Der Kläger leitete als Arbeitnehmer von 1973 bis 1978 den Betrieb der Beklagten. Nach dem schriftlichen Anstellungsvertrag sollte er für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 50 % des Steuerbilanzgewinns der Beklagten erhalten. Wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Kläger und der Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH der Beklagten kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis am 15. Juni 1978 und schied am 31. August 1978 aus der Firma aus.

Mit einer am 29. Mai 1980 eingereichten Klage verlangte der Kläger von der Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH der Beklagten und - nach späterer Klageerweiterung - auch der jetzigen Beklagten als Gesamtschuldner einen Betrag von 140.000,-- DM nebst Zinsen. Hierbei handelte es sich um einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 40.000,-- DM zuzüglich Zinsen und einen auf insgesamt 100.000,-- DM bezifferten Gehaltsanspruch, den der Kläger u. a. auf fehlgegangene Vergütungserwartung stützte.

Im Verlaufe dieses Rechtsstreits erkannte die Beklagte in ihrer Klageerwidderung vom 20. Juni 1980 den Darlehensrückzahlungsanspruch nebst Zinsen in Höhe von insgesamt 45.777,74 DM an und zahlte den Betrag am 30. Juni 1980 zurück. Ebenfalls in der Klageerwidderung trug die Beklagte vor, der Gewinnanteil des Klägers für das Jahr 1978 belaufe sich nach der gerade fertiggestellten Bilanz auf 31.852,-- DM. Hinzu komme der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von 5.160,-- DM. Wenn man die Entnahmen des Klägers verrechne, ergebe sich ein Restguthaben von 6.503,26 DM. Mit Schreiben vom 24. Juni 1980 wurde dem Kläger diese Berechnung spezifiziert. Im übrigen stellte die Beklagte jede Zahlungsverpflichtung in Abrede. Der Kläger erwiderte mit Schriftsatz vom 30. Juli 1980, die Beklagte möge ihm den als Restguthaben errechneten Betrag überweisen; er nehme den Betrag als Teilung an.

- 3 -

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 10. September 1980 stellte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Antrag, die damaligen Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 140.000,-- DM nebst Zinsen abzüglich erhaltener 45.777,74 DM zu zahlen. Nach umfangreicher Beweisaufnahme traten die Parteien in ein Vergleichsgespräch ein, in dessen Verlauf die Beklagten dem Kläger einen Betrag von 5.000,-- DM zur vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits anboten, was der Kläger jedoch ablehnte. Sodann schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

## "§ 1

Die Beklagten verpflichten sich, gesamtschuldnerisch dem Kläger DM 10.000,-- zu zahlen (i.W.: zehntausend DM).

## § 2

Damit sind alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche, die laut Mahnbescheid AZ.: 2314/79 Amtsgericht Tuttlingen geltend gemacht wurden, sowie eventueller Herausgabeansprüche bezüglich Maschinen und sonstigen Gegenständen, die sich in den Firmenräumen der Beklagten befinden sollen, abschließend geregelt.

## § 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben."

Die Beklagte hatte den als Restguthaben von 6.503,26 DM errechneten Betrag bis dahin nicht gezahlt. Sie vertrat die Auffassung, der Prozeßvergleich erfasse auch die Vergütungsansprüche des Klägers für das Jahr 1978. Dieser focht daraufhin mit Schriftsatz vom 25. September 1980 gegenüber dem Gericht und der Beklagten den Prozeßvergleich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Er berief sich dabei darauf, er sei bei Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen, die ihm zustehende gewinnabhängige Vergütung für das Jahr 1978 sei im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits an ihn überwiesen gewesen. Zumindest aber sei die Beklagte bei Erörterung des Prozeßvergleichs gehalten gewesen, auf die noch ausstehende Überweisung hinzuweisen. Das Arbeitsgericht verneinte einen



rechtserheblichen Irrtum des Klägers ebenso wie eine Täuschungshandlung der Beklagten und stellte durch Urteil vom 15. Oktober 1980 fest, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 10. September 1980 erledigt sei. Das arbeitsgerichtliche Urteil erwuchs in Rechtskraft, weil der Kläger kein Rechtsmittel einlegte.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Arbeitsvergütung für das Jahr 1978, die die Beklagte im Vorverfahren als Restguthaben in Höhe von 6.503,26 DM errechnet hatte. Er hat die Auffassung vertreten, es sei der Beklagten nach Treu und Glauben verwehrt, sich insoweit auf § 2 des am 10. September 1980 geschlossenen Prozeßvergleichs zu berufen. Eine Auslegung des Vergleichs, die den gesamten Hergang des Vergleichsgesprächs im Termin vom 10. September 1980 berücksichtige, ergebe, daß mit ihm nur die streitig gebliebenen Ansprüche des Klägers geregelt werden sollten. Die Vergleichssumme von 10.000,-- DM sei einzig anhand der von dem Kläger geltend gemachten Sozialversicherungsbeiträge errechnet worden, die die Beklagte dem Kläger zu Unrecht seit 1973 in Abzug gebracht habe. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 1978 sei dabei als bezahlt berücksichtigt worden. Wenn für die Beklagte aber erkennbar gewesen sei, daß sich sowohl das Gericht als auch der Kläger bei einer Vergleichssumme von 10.000,-- DM lediglich auf eine Regelung der streitigen Ansprüche eingestellt hätten, wäre sie verpflichtet gewesen, darauf hinzuweisen, daß damit auch das von ihr noch nicht bezahlte restliche Guthaben für 1978 miterledigt sein sollte.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger  
6.503,26 DM nebst 10 % Zinsen seit dem  
10. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der jetzt verfolgte Anspruch sei bereits im Vorverfahren erhoben worden und durch die streit-erledigende Wirkung des Vergleichs bestätigende rechtskräftige

Urteil miterfaßt worden. Der Anspruch könne nicht erneut geltend gemacht werden. Die Klage sei aber auch unbegründet, weil der eindeutige Wortlaut des Vergleichs alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfasse, einschließlich der restlichen Vergütungsansprüche des Klägers aus dem Jahre 1978. Sie habe der vorgeschlagenen Vergleichssumme nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der Vergleich auch den zugunsten des Klägers errechneten Vergütungsanspruch mitumfaßte. Sie habe auch nichts getan, was bei dem Kläger den Eindruck habe erwecken können, sein restlicher Vergütungsanspruch für 1978 sei bereits bezahlt oder von der Vergleichsformulierung ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klage nicht deshalb unzulässig, weil über den Streitgegenstand in dem Verfahren über die Anfechtung des Vergleichs rechtskräftig entschieden wurde. Das Urteil des Arbeitsgerichts in jenem Verfahren hat lediglich die Wirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs als Prozeßhandlung bestätigt. Damit ist es dem Kläger zwar grundsätzlich verwehrt, in einem neuen Rechtsstreit die materiell-rechtliche Unwirksamkeit des Vergleichs geltend zu machen. Das Urteil hat aber keine Sachentscheidung über den hier verfolgten klägerischen Anspruch getroffen.

II. Der Anspruch auf die restliche Vergütung für die Tätigkeit als Arbeitnehmer der Beklagten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1978, der seine Rechtsgrundlage in § 611 BGB findet, steht dem Kläger nicht mehr zu, weil er ihn durch den Prozeßvergleich vom 10. September 1980 wirksam erlassen hat.

1. Das Berufungsgericht hat den im Vorprozeß abgeschlossenen Vergleich dahin ausgelegt, daß mit der Vergleichssumme von 10.000,-- DM auch der Anspruch des Klägers auf die restliche



Arbeitsvergütung für das Jahr 1978, der zwischen den Parteien nicht mehr streitig war, abgegolten sein sollte. Mit der in § 2 des Vergleichs aufgenommenen Ausgleichsklausel seien mit Ausnahme der ausdrücklich ausgenommenen Forderungen alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis abschließend geregelt worden. Der bereits im Vorprozeß geltend gemachte Vergütungsanspruch sei hiervon nicht ausgenommen; auch er unterfalle daher der Ausgleichsklausel.

2. Diese Auslegung der in dem Vergleich getroffenen Vereinbarungen kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verletzt hat. Das ist nicht der Fall.

a) Die im Prozeßvergleich enthaltene Vereinbarung, daß mit der Zahlung von 10.000,-- DM alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis - mit Ausnahme der dort näher genannten - abschließend geregelt sind, beinhaltet eine allgemeine Ausgleichsklausel. Mit einer Ausgleichsklausel dieser Art soll, soweit Ansprüche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, zumindest der Rechtsstreit unter Verzicht auf weitere Aufklärung über den Streitgegenstand endgültig erledigt werden. Haben die Arbeitsvertragsparteien ohne nähere Kennzeichnung "alle" gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis in einer Ausgleichsklausel erfaßt, so sollen damit die möglichen gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis, also auch solche, die nicht in den Rechtsstreit eingeführt wurden, als erlassen gelten, gleich ob es sich hierbei um bekannte oder unbekannte, um streitige oder unstreitige Ansprüche handelt. Der auf eine umfassende Regelung ausgerichtete Wortlaut des Vergleichs erlaubt es im Zweifel, einen solchen Verzicht der Parteien anzunehmen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai 1978 - 5 AZR 97/77 - AP Nr. 25 zu § 794 ZPO, zu 1 der Gründe mit Anm. Herschel).

Dies muß insbesondere dann gelten, wenn, wie im vorliegenden Vergleich, die Parteien eine sorgfältige Aufzählung von Ansprüchen aufgenommen haben, die von einem Forderungserlaß ausgeschlossen sein sollten. Hiervon waren, wie die

Ausnahmebestimmung verdeutlicht, selbst eventuelle Herausgabeansprüche des Klägers in bezug auf Maschinen und sonstige in den Firmenräumen der Beklagten befindliche Gegenstände mitumfaßt. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht aus dieser Formulierung des Vergleichs geschlossen, daß die Parteien über die im Rechtsstreit anhängig gemachten Ansprüche hinaus auch die restlichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich aber die im Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche des Klägers regeln wollten. Zu diesen gehörte auch der restliche Gehaltsanspruch des Klägers für das Jahr 1978.

b) Der Vergütungsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1978 war Teil der ursprünglichen Klageforderung im Umfang von insgesamt 140.000,-- DM, die der Kläger im Laufe des Verfahrens um die Summe des zurückgezahlten Darlehens einschließlich Zinsen ermäßigte. Der Kläger, der mit seiner Klage eine unzureichende Entlohnung für seine Betriebsleitertätigkeit geltend machte, wollte seinen auf entsprechende Vereinbarungen oder eine fehlgegangene Vergütungserwartung gestützten Anspruch auch auf die Zeit des Jahres 1978 erstreckt wissen. Im Zeitpunkt der Klageerhebung war ihm nur der allein nach § 3 des Anstellungsvertrages zu errechnende Vergütungsanspruch noch nicht bekannt. Nachdem ihm die Beklagte einen noch nicht ausgezahlten Betrag von 6.503,26 DM im Laufe des Rechtsstreits errechnet hatte, sah er hierin einen Teil seines verfolgten weitergehenden Entlohnungsanspruchs.

Mit der alle Ansprüche der Arbeitsvertragsbeziehungen erfassenden Ausgleichsklausel haben die Parteien insbesondere die von dem Kläger geltend gemachten Vergütungsansprüche, die in diesem Rechtsstreit den Streitgegenstand bildeten, abschließend regeln wollen. Da hiervon der als Guthaben ausgewiesene Vergütungsanspruch für das Jahr 1978 nicht ausgenommen wurde, unterfällt auch er der in § 2 des Vergleichs geregelten Ausgleichsklausel. Dabei ist darauf zu verweisen, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung, in der der Vergleich geschlossen wurde, seine Klageforderung nur um den Betrag des zurückgezahlten Darlehens ermäßigt hatte. Den von der Beklagten errechneten Vergütungsanspruch hat er danach



weiterhin als noch nicht erledigt behandelt, so daß diese Forderung noch Streitgegenstand beim Abschluß des Vergleichs war.

c) Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Auslegung auch alle erheblichen Umstände beim Zustandekommen des Vergleichs berücksichtigt und rechtsfehlerfrei gewürdigt.

Die Frage, wie die Vergleichssumme von 10.000,-- DM errechnet wurde, besagt nichts dafür, daß der Vergütungsanspruch nicht erledigt sein sollte. Denn auch die vom Kläger behauptete Grundlage für die Vergleichssumme war streitig gewesen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht unbeachtet gelassen, daß die Beklagte zunächst nur einen Betrag von 5.000,-- DM angeboten hatte, der unter der von ihr errechneten Vergütung für das Jahr 1978 lag. Daraus folgt jedoch nichts gegen die Annahme, daß mit dem schließlich abgeschlossenen Vergleich und der darin vereinbarten Ausgleichsklausel die noch zu erbringenden Leistungen abschließend festgelegt werden sollten. Jedenfalls wäre es nach dem Prozeßverlauf Sache des Klägers gewesen, die Ausgleichsklausel, wie er dies für andere offene Forderungen getan hat, entsprechend eingeschränkt zu vereinbaren, wenn er den Betrag von 10.000,-- DM nicht als alle Ansprüche umfassende Zahlung gelten lassen wollte.

III. Auf die normative Auslegung des Vergleichs würde es allerdings nicht ankommen, wenn sich ein von ihr abweichender übereinstimmender Wille der Parteien feststellen ließe (vgl. BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB, zu I 1 der Gründe mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat dies berücksichtigt. Es hat aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt, ein solcher übereinstimmender Wille habe sich nicht ergeben. An diese Feststellung ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da die Revision hiergegen eine Verfahrensrüge nicht erhoben hat.

IV. Die Revision beruft sich auch zu Unrecht auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung durch die Beklagte (§ 242 BGB).

1. Die Beklagte war im Rahmen der Vergleichsverhandlungen nicht verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß auch die als Guthaben ausgewiesene Vergütung für das Jahr 1978 von dem

Vergleich und seiner Ausgleichsklausel erfaßt werde. Nach allgemeiner Auffassung wäre ein Hinweis an den Kläger während des Vergleichsgesprächs wie im Rahmen vergleichbarer Rechtsbeziehungen nur dann geboten gewesen, wenn dieser redlicherweise hätte Aufklärung erwarten dürfen (MünchKomm-Roth, BGB, § 242 Rz 205 mit weiterem Nachweis der Rechtsprechung; Palandt/Heinrichs, BGB, 43. Aufl., § 242 Anm. 4 B d). Das Arbeitsverhältnis und damit Fürsorgeverpflichtungen hieraus waren vorliegend schon seit geraumer Zeit erloschen. Die Parteien standen sich in dem Verfahren als Prozeßgegner gegenüber. Bei diesem Widerstreit, bei dem jede der Parteien bestrebt sein durfte, ihre Belange zu wahren, konnte der Kläger nicht erwarten, über den Umfang des von ihm erklärten Verzehrs durch die Beklagte aufgeklärt zu werden. Er war vielmehr selbst gehalten, die hierzu nötige Sorgfalt walten zu lassen.

Ebenso zutreffend hat das Landesarbeitsgericht verneint, die Beklagte habe durch unredliches Verhalten bei dem Kläger den Vertrauenstatbestand geschaffen, sie werde trotz des Vergleichs die restliche Vergütung für das Jahr 1978 noch auszahlen oder habe sie bereits ausgezahlt. Aus dem insoweit unstrittigen Verlauf der Vergleichsverhandlungen läßt sich ein derart aktives Vorgehen der Beklagten nicht entnehmen. Dieses kann auch nicht, wie die Revision noch einmal ausführt, in dem ersten Angebot der Beklagten gesehen werden, eine Entschädigung von 5.000,-- DM zu zahlen. Die Beklagte hat dieses Angebot zu Beginn des Vergleichsgesprächs unterbreitet und schließlich den Vergleich mit dem doppelten dieses Betrages abgeschlossen. Der Kläger war gerade daher und wegen der - aufgezeigten - unterschiedlichen Behandlung der Darlehensforderung und des zugestandenen Vergütungsanspruchs durch die Beklagte veranlaßt, den Umfang der Erlaßwirkung der Ausgleichsklausel zu überprüfen.

2. Schließlich kann auch aus Gründen der von der Revision ins Feld geführten materiellen Gerechtigkeit der Umfang der Ausgleichsklausel nicht eingeschränkt werden. Die von der Revision angestrebte Korrektur des Anspruchsverzichts des



Klägers hat die Rechtsprechung bisher stets nur in besonderen Ausnahmefällen vollzogen und dies von strengen Voraussetzungen abhängig gemacht. Beruft sich eine Partei auf eine eindeutige Abfindungserklärung, so kann ihr nur dann eine unzulässige Rechtsausübung entgegengehalten werden, wenn sich nachträglich ein Sachverhalt herausstellt, bei dessen Kenntnis ein Vergleich nicht abgeschlossen worden wäre (BAG 3, 116, 119 = AP Nr. 5 zu § 550 ZPO, zu 2 der Gründe; BAG Urteil vom 17. April 1970 - 1 AZR 302/69 - AP Nr. 32 zu § 133 BGB). Der Grundsatz der Vertragstreue kann nur durchbrochen werden, soweit besondere Umstände es erfordern, um untragbare Ergebnisse zu vermeiden (vgl. BGHZ 40, 334, 337; BGH WM 1964, 543, 547).

Zwar hat es sich bei der Klageforderung um eine Vergütung für Arbeitstätigkeit gehandelt. Das allein rechtfertigt es jedoch nicht, den vereinbarten Ausschluß des Anspruchs zu durchbrechen. Bereits die erste der vorgenannten Voraussetzungen ist vorliegend nicht gegeben. Den Parteien, auch dem Kläger, war das errechnete Guthaben vor Abschluß des Prozeßvergleichs bekannt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte den Forderungsbetrag sogar ausdrücklich in ihre Überlegungen bei den Vergleichsverhandlungen einbezogen. Wenn der Kläger unachtsam war, als er den Vergleich mit den von ihm beeinflussten Abreden (z. B. den Vorbehalt von Ansprüchen) abschloß, kann das nicht dadurch ausgeglichen werden, daß die Ausschlußwirkungen dieses Vergleichs im vorliegenden Verfahren eingeschränkt werden. Die für einen solchen Fall in Betracht zu ziehende Anfechtung des Vergleichs wegen eines rechtserheblichen Irrtums hat das Arbeitsgericht bereits mit Urteil vom 15. Oktober 1980 rechtskräftig zurückgewiesen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

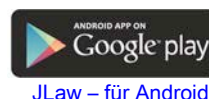
Schneider

Scherer

Dr. Koffka



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)